

Urteil des Gerichts vom 1. März 2017 — Silvan/Kommission**(Rechtssache T-698/15 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderungsverfahren 2013 — Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern — Vergleich der Verdienste — Berücksichtigung der Beurteilungen — Kein Rechtsfehler)**

(2017/C 121/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Juha Tapio Silvan (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 22. September 2015, Silvan/Kommission (F-83/14, EU:F:2015:106), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Juha Tapio Silvan trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2017 — DI/EASO**(Rechtssache T-730/15 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete des EASO — Vertragsbediensteter — Befristeter Vertrag — Probezeit — Entlassungsentscheidung — Anfechtungs- und Schadensersatzklage — Klageabweisung wegen offensichtlicher Unzulässigkeit im ersten Rechtszug — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde — Art. 91 Abs. 2 des Statuts)**

(2017/C 121/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DI (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Vlaic und G. Iliescu)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) (Prozessbevollmächtigter: W. Stevens im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2015, DI/EASO (F-113/13, EU:F:2015:120), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2015, DI/EASO (F-113/13) wird aufgehoben.

2. Die Rechtssache wird an eine andere Kammer des Gerichts als die, die über das vorliegende Rechtsmittel entschieden hat, zurückverwiesen.
3. Die Kosten bleiben vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 14.3.2016.

**Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2017 — Labeyrie/EUIPO — Delpyrat (Darstellung eines
Musters aus goldfarbenen Fischen auf blauem Hintergrund)**

(Rechtssache T-766/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionsbildmarke, die ein Muster aus goldfarbenen Fischen auf blauem Hintergrund darstellt — Erklärung des Verfalls — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird)

(2017/C 121/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Labeyrie (Saint-Geours-de-Maremne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lecomte)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Delpyrat (Saint-Pierre-du-Mont, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Ennochi)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Oktober 2015 (Sache R 2693/2014-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen Delpyrat und Labeyrie

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Labeyrie trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des EUIPO.
3. Delpyrat trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 29.2.2016.

**Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2017 — Labeyrie/EUIPO — Delpyrat (Darstellung eines
Musters aus hellen Fischen auf dunklem Hintergrund)**

(Rechtssache T-767/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionsbildmarke, die ein Muster aus hellen Fischen auf dunklem Hintergrund darstellt — Erklärung des Verfalls — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird)

(2017/C 121/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Labeyrie (Saint-Geours-de-Maremne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lecomte)